OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153838/2/JP

Datum:
Linz, 17. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der E H, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 25. April 2023, GZ: FP131-4/8-2023, betreffend feuerpolizeilicher Vorschreibungen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 25. April 2023 wurde angeordnet, dass die Beschwerdeführerin binnen sechs Monaten dem Gemeindeamt einen mängelfreien Prüfbefund für die Blitzschutzanlage, welcher nicht älter sein dürfe als fünf Jahre, vorzulegen habe. Andernfalls müsste die Anlage vom Dach demontiert werden.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zurückzuweisen ist.

2.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 25. April 2023, GZ: FP131-4/8-2023, wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, binnen sechs Monaten dem Gemeindeamt einen mängelfreien Prüfbefund für die Blitzschutzanlage, welcher nicht älter sein dürfe als fünf Jahre, vorzulegen. Andernfalls müsste die Anlage vom Dach demontiert werden. Der nunmehr angefochtene Bescheid weist die Fertigungsklausel „*Der Bürgermeister*“ ohne Angabe des Namens des tatsächlich den Bescheid Unterschreibenden, sowie einen Gemeindestempel auf. Die Unterschrift wurde mit dem Vermerk „iA“ geleistet, wobei die Unterschrift selbst unleserlich erfolgte. Laut Homepage der Marktgemeinde heißt der Bürgermeister G. Es handelt sich nach dem Schriftbild nicht um die Unterschrift des Bürgermeisters. Hinweise auf eine elektronische Erledigung oder eine Amtssignatur enthält der Bescheid nicht.

2.3. Die Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:

„Erledigungen

§ 18. (1) …
(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.
(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.“

3.2. Der erste Satz des § 18 Abs 4 AVG fasst jene Merkmale zusammen, die ausnahmslos in allen schriftlichen Ausfertigungen von Erledigungen enthalten sein müssen (vgl VwGH 15.12.2010, 2009/12/0195). Im Gegensatz zum Datum der Genehmigung zählen die Bezeichnung der Behörde, von welcher die Erledigung stammt, und die Anführung des Namens des Genehmigenden zu den wesentlichen Merkmalen der Erledigung (vgl auch VwGH 20.1.2011, 2010/22/0218). Sie sind also notwendige, wenn auch noch nicht hinreichende Voraussetzung für das Zustandekommen der Ausfertigung der Erledigung (vgl VwGH 24.10.2000, 2000/05/0162).

Bescheide, denen es an einem konstitutiven Bescheidmerkmal mangelt, sind nichtig. Bescheide müssen nach § 18 Abs. 3 und 4 AVG den Namen des Genehmigenden und dessen Unterschrift enthalten (oder entsprechend elektronisch genehmigt worden sein).

3.3. Mit der Anordnung, dass jede schriftliche Ausfertigung einer Erledigung auch den Namen des Genehmigenden zu enthalten hat, bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass für die Parteien eines Verwaltungsverfahrens die Identität des Genehmigenden jedenfalls erkennbar sein muss (VwGH 24.10.2000,

2000/05/0162). Daraus folgt, dass (zumindest) der (Nach-)Name (VwGH 18.3.1993, 92/09/0283) des Genehmigenden leserlich, also zB durch Beifügung in Maschinschrift (vgl VfSlg 14.857/1997), mittels Stampiglie (vgl VwGH 14.3.2000, 99/18/0290; 9.5.2003, 99/18/0246) oder aber durch leserliche Unterschrift (vgl VwGH 20.5.2003, 2001/05/0144; 26.6.2008, 2006/06/0288; 15.12.2010, 2009/12/0195)) aus der Ausfertigung der Erledigung (insb der Fertigungsklausel) hervorgehen muss. Andernfalls ist die Erledigung im Allgemeinen absolut nichtig (siehe schon VwGH 10.12.1986, 86/01/0072, 24.11.2000, 2000/19/0095, 26.9.2002, 2000/06/0075; 15.12.2010, 2009/12/0195).

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt also zum Erfordernis des Namens des Genehmigenden auf einem Bescheid im Sinne des § 18 Abs. 4 erster Satz AVG die Auffassung, dass diesem Erfordernis durch eine leserliche Unterschrift, durch die leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden bei der Unterschrift oder durch eine andere geeignete namentliche Angabe des Genehmigenden auf der Ausfertigung entsprochen wird (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 18 AVG Rz 19, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rsp). Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind – und ob sohin ein Bescheid vorliegt – hat nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen (vgl. etwa VwGH 7.10.2016, Ra 2016/08/0147, mwN).

3.4. Im gegenständlichen Fall lautet die Fertigungsklausel auf dem Bescheid „Der Bürgermeister“ und es scheint kein Name dazu auf; der Zusatz vor der vorhandenen Unterschrift („iA“) weist aber auf eine Vertretung des Bürgermeisters hin, woraus ersichtlich ist, dass der Bürgermeister gerade nicht der genehmigende Organwalter war. Aus der Fertigungsklausel geht nicht hervor, von wem die Unterschrift stammt; die Unterschrift ist auch nicht leserlich, es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht einmal annähernd entziffert werden, um welchen Namen es sich handelt. Auch die bloße Angabe eines Sachbearbeiters am Anfang der Erledigung würde jedenfalls nicht ausreichen (siehe zu alldem: VwGH 19.3.2015, 2012/06/0145, mwN). Am angefochtenen Bescheid findet sich jedoch auch am Anfang der Erledigung kein Name eines Bearbeiters bzw. einer Bearbeiterin.

Es könnten allenfalls Vermutungen aufgestellt werden, wer den Bescheid unterfertigt haben könnte; das reicht aber keineswegs aus, weil es auf die objektive Beurteilung des Bescheides ankommt. Würde die Unterschrift etwa vom Vizebürgermeister stammen, so ist darauf hinzuweisen, dass sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung VwGH 26.6.2008, 2006/06/0288, bereits mit der Konstellation, dass der Vizebürgermeister unter Beifügung der Klausel „Vbgm“ unterschrieb, aber in der Fertigungsklausel „Der Bürgermeister“ mit der namentlichen Nennung des Bürgermeisters aufschien, auseinandergesetzt hat. Der Gerichtshof kam hier zum Ergebnis, dass kein Bescheid vorliege, weil eine Unklarheit des Genehmigenden bestehe, die sich daraus ergebe, dass der Name

des Bürgermeisters beigefügt worden sei, der aber nicht der Genehmigende sei. Diese Unklarheit besteht im gegenständlichen Fall umso mehr, als dem Bescheid objektiv gar keine Anhaltspunkte zur Person des Genehmigenden entnommen werden können.

3.5. Der angefochtene Bescheid ist mit Nichtigkeit behaftet. Da das Vorliegen eines Bescheides freilich Voraussetzung für die Erhebung eines Rechtsmittels ist, ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin als unzulässig zurückzuweisen.

3.6. Für ein allfällig durchzuführendes fortgesetztes Verfahren wäre es wünschenswert, wenn im gegebenenfalls zu erlassenden Bescheid eine auf den konkreten Fall bezogene Begründung unter Angabe des festgestellten Sachverhaltes sowie der herangezogenen Rechtsgrundlagen angeführt werden würden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Anforderungen an die Unterschrift auf einem Bescheid liegt eine eindeutige, nicht als uneinheitlich zu qualifizierende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die einzelfallbezogene Anwendung dieser Grundsätze warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar